



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katja Weitzel SPD**
vom 08.11.2025

Angebot an Studienplätzen für Tiermedizin

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Gesamtzahl und Verteilung der Tiermedizinstudienplätze 3
- 1.a) Wie viele Studienplätze stehen im Wintersemester 2025/2026 insgesamt für das Studium der Veterinärmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zur Verfügung (bitte mit Angabe der Entwicklung der Anzahl innerhalb der letzten fünf Jahre)? 3
- 1.b) Wie verteilen sich diese Plätze auf reguläre Zulassungen, Landtierarztquote und Sonderfälle (z. B. Härtefälle)? 3
- 1.c) Plant die Staatsregierung eine Erhöhung der Studienplatzkapazität zur Sicherstellung des Bedarfs? 4
2. Anerkennung ausländischer Studienleistungen 4
- 2.a) Wie viele Anträge auf Anerkennung ausländischer vorklinischer Studienleistungen (EU-Ausland/Bachelor-Level) wurden gestellt (bitte mit Angabe der jeweiligen Länder, aus denen Anträge gestellt wurden, bezogen auf die letzten fünf Jahre)? 4
- 2.b) Wie viele dieser Anträge wurden vollständig anerkannt, teilweise anerkannt oder abgelehnt? 4
- 2.c) Nach welchen Kriterien erfolgt die Anerkennung (z. B. ECTS-Vergleich, Bologna-Struktur, erste Universität)? 4
3. Zugang zum klinischen Studienabschnitt für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger 4
- 3.a) Welche Möglichkeiten bestehen für Studierende aus dem EU-Ausland, nach abgeschlossenem vorklinischem Abschnitt in Deutschland fortzufahren? 4
- 3.b) Welche Hürden bestehen dabei insbesondere in Bayern (Kapazität, Anerkennung, Prüfungsordnung)? 5
- 3.c) Welche Maßnahmen prüft die Staatsregierung, um diesen Zugang zu erleichtern? 5

4.	Bedarf an Nutztierärztinnen und -tierärzten	5
4.a)	Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Versorgungslage mit Nutztierärztinnen und -tierärzten in Bayern?	5
4.b)	Welche Regionen gelten derzeit als unterversorgt (bitte mit Angabe der Kriterien/Maßnahmen, die dazu dienen, den Bedarf zu ermitteln)?	6
4.c)	Welche langfristigen Maßnahmen sind geplant, um die Versorgung nachhaltig zu sichern?	6
5.	Transparenz und Verfahren	6
5.a)	Wie wird das Auswahl- und Anerkennungsverfahren transparent für Bewerberinnen und Bewerber dargestellt?	6
5.b)	Welche Informationspflichten bestehen für die LMU gegenüber EU-Studierenden und Quereinsteigenden?	6
5.c)	Gibt es Vorgaben der Staatsregierung, wie die LMU die Entscheidung über Anerkennung und Studienplatzvergabe zu dokumentieren hat?	6
6.	Perspektiven für den Tiermedizinnachwuchs	7
6.a)	Welche zusätzlichen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Tierärztenachwuchs langfristig zu sichern (z. B. Stipendien, Praktika, Brückenprogramme)?	7
6.b)	Gibt es Pläne, weitere Ausbildungsstätten für Tiermedizin in Bayern zu etablieren?	7
6.c)	Inwieweit werden bestehende Programme mit EU-Studierenden und Quereinsteigenden koordiniert, um Engpässe zu vermeiden?	8
7.	Landtierarztquote – Kapazität und Vergabe	8
7.a)	Wie viele Studienplätze sind für die Landtierarztquote im Wintersemester 2025/2026 vorgesehen?	8
7.b)	Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Landtierarztquote?	8
7.c)	In welchem Umfang wird dadurch die Zahl der regulären Studienplätze für andere Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere Quereinsteigende aus dem EU-Ausland, reduziert?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

**des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 15.01.2026

1. Gesamtzahl und Verteilung der Tiermedizinstudienplätze

1.a) Wie viele Studienplätze stehen im Wintersemester 2025/2026 insgesamt für das Studium der Veterinärmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zur Verfügung (bitte mit Angabe der Entwicklung der Anzahl innerhalb der letzten fünf Jahre)?

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Studienanfängerplätze für das Studium der Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).

Wintersemester	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26
Studienanfängerplätze	307	310	316	313	307

Die Schwankung um rund 2 Prozent ergibt sich aus statistischen Effekten wie Veränderungen bei Lehrdeputat oder Abbrecherverhalten.

1.b) Wie verteilen sich diese Plätze auf reguläre Zulassungen, Landtierarztquote und Sonderfälle (z. B. Härtefälle)?

Von den jährlich verfügbaren Studienplätzen werden 20 Prozent im Rahmen von Vorabquoten vergeben (vgl. § 6 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern [Hochschulzulassungsverordnung – HZV]):

- 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
- 0,1 Prozent für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr,
- 8,9 Prozent für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, im Studiengang Tiermedizin ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben,
- 5 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind,
- 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium,
- 1 Prozent für die Zulassung zum Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildungsprüfung gemäß Art. 88 Abs. 6 Satz 4 Alt. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die verbleibenden 80 Prozent der Plätze werden in drei Hauptquoten vergeben: Abiturbestenquote (30 Prozent), Zusätzliche Eignungsquote (10 Prozent) und Auswahlverfahren der Hochschulen (60 Prozent).

1.c) Plant die Staatsregierung eine Erhöhung der Studienplatzkapazität zur Sicherstellung des Bedarfs?

Derzeit ist keine Erhöhung der Studienplatzkapazitäten durch die Staatsregierung geplant.

2. Anerkennung ausländischer Studienleistungen

2.a) Wie viele Anträge auf Anerkennung ausländischer vorklinischer Studienleistungen (EU-Ausland/Bachelor-Level) wurden gestellt (bitte mit Angabe der jeweiligen Länder, aus denen Anträge gestellt wurden, bezogen auf die letzten fünf Jahre)?

Von 2020 bis 2025 wurden 226 Anträge aus Deutschland und 351 aus dem EU-Ausland (Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn) gestellt.

2.b) Wie viele dieser Anträge wurden vollständig anerkannt, teilweise anerkannt oder abgelehnt?

Die Daten werden statistisch nicht erfasst (siehe dazu auch Antworten zu Fragen 2 c und 3 a).

2.c) Nach welchen Kriterien erfolgt die Anerkennung (z. B. ECTS-Vergleich, Bologna-Struktur, erste Universität)?

Nach § 65 Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) muss die Gleichwertigkeit des Studiums im Ausland gegeben sein. Sowohl der Umfang als auch der Inhalt eines Fachs müssen gleichwertig zu den Anforderungen der TAppV sein. Bei den Anträgen auf Anerkennung von Studienleistungen können zwei Gruppen unterschieden werden:

- Die meisten Anträge stammen von sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, also Personen, die sich aus anderen Studiengängen Leistungen für das Tiermedizinstudium anrechnen lassen, um sich dann in ein höheres Fachsemester bewerben zu können. In diesen Fällen sind ECTS-Vergleiche oft hilfreich.
- Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um Studierende, die bereits Tiermedizin im Ausland studieren und nach Deutschland wechseln wollen. Die Mehrheit dieser Anträge stammt von Studierenden, die ihr Studium in Ungarn beginnen, weil sie in Deutschland keinen Studienplatz erhalten haben, und nach dem Physikum wechseln wollen. In diesen Fällen ist die Anerkennung einfacher, da eine Gleichwertigkeit meist gegeben ist.

3. Zugang zum klinischen Studienabschnitt für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

3.a) Welche Möglichkeiten bestehen für Studierende aus dem EU-Ausland, nach abgeschlossenem vorklinischem Abschnitt in Deutschland fortzufahren?

3.b) Welche Hürden bestehen dabei insbesondere in Bayern (Kapazität, Anerkennung, Prüfungsordnung)?

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Studierende, die einen abgeschlossenen vorklinischen Abschnitt nachweisen und damit eine Fachsemesteranerkennung von vier Semestern erhalten haben, können sich direkt an der LMU München in das 5. Fachsemester bewerben. Falls hier Plätze frei werden, also die Zahl unter die festgelegten Werte der Zulassungszahlsatzung fällt, werden Studierende aufgenommen. Näheres regelt das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG). Diese Regelung trifft auch auf Studierende aus höheren Fachsemestern zu (vgl. z. B. § 3 Abs. 1 Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2025/26 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber – Zulassungszahlsatzung 2025/26).

Falls freie Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze im Studiengang Tiermedizin an der LMU München nach der folgenden Reihenfolge vergeben:

1. An Studierende, die an der LMU München im Studiengang Tiermedizin bereits eingeschrieben sind (und aufgrund anrechenbarer Leistungen höhergestuft werden können).
2. An Studierende, die an der LMU München in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind (und aufgrund anrechenbarer Leistungen höhergestuft werden können).
3. An sonstige Bewerberinnen und Bewerber (beispielsweise Studierende aus dem EU-Ausland nach abgeschlossenem vorklinischem Abschnitt).

Neben einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester unmittelbar bei den einschlägigen Hochschulen können sich Studierende aus dem EU-Ausland nach abgeschlossenem vorklinischem Abschnitt auch weiterhin für das 1. Fachsemester im Studiengang Tiermedizin bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben. Sollten sie auf diese Weise einen Studienplatz an der LMU München erhalten, können sie dann versuchen, sich höherstufen zu lassen (vgl. Ziff. 1 oben). Zur Anerkennung siehe Antworten zu Fragen 2c und 3a.

3.c) Welche Maßnahmen prüft die Staatsregierung, um diesen Zugang zu erleichtern?

Derzeit sind keine Maßnahmen durch die Staatsregierung geplant.

4. Bedarf an Nutztierärztinnen und -tierärzten**4.a) Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Versorgungslage mit Nutztierärztinnen und -tierärzten in Bayern?**

4.b) Welche Regionen gelten derzeit als unterversorgt (bitte mit Angabe der Kriterien/Maßnahmen, die dazu dienen, den Bedarf zu ermitteln)?

Die Fragen 4 a und 4 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Aktuell stehen – auch regional betrachtet – grundsätzlich ausreichende Kapazitäten für die tierärztliche Versorgung von Nutztierbeständen zur Verfügung. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Eine Veröffentlichung von sog. Bedarfsgebieten bezogen auf die tierärztliche Versorgung von Rinder- und Schweinebeständen soll ab 2030 erfolgen. Weitere Informationen sind der Studie „Veterinärmedizinische Versorgung von Nutztieren in Bayern“ zu entnehmen, veröffentlicht auf der Website des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

4.c) Welche langfristigen Maßnahmen sind geplant, um die Versorgung nachhaltig zu sichern?

Das Zukunftskonzept Landtierärzte stellt neben Maßnahmen, um die tierärztliche Versorgung der Nutztierbestände durch Erhalt der bestehenden „Landpraxen“ zu sichern, auf die Gewinnung von tierärztlichen Nachwuchskräften ab. Siehe auch Antwort zu Frage 6 a.

5. Transparenz und Verfahren

5.a) Wie wird das Auswahl- und Anerkennungsverfahren transparent für Bewerberinnen und Bewerber dargestellt?

Das Bewerbungsverfahren für Tiermedizin wird zentral über hochschulstart.de durchgeführt. Alle Informationen zum Bewerbungs- und Verfahrensablauf können auf diesem Portal abgerufen werden. Ausführliche Informationen zum Anerkennungsverfahren im Studium der Tiermedizin an der LMU, einschließlich der Kontaktmöglichkeiten für spezifische Nachfragen zu diesem Themenbereich, sind für Bewerberinnen und Bewerber sowie alle Interessierten auf der folgenden Website zugänglich: www.vetmed.lmu.de¹.

5.b) Welche Informationspflichten bestehen für die LMU gegenüber EU-Studierenden und Quereinsteigenden?

Es bestehen keine Informationspflichten.

5.c) Gibt es Vorgaben der Staatsregierung, wie die LMU die Entscheidung über Anerkennung und Studienplatzvergabe zu dokumentieren hat?

Bezüglich der Studienplatzvergabe und der Anerkennung gibt es keine Dokumentationspflichten für die LMU München vonseiten der Staatsregierung.

¹ <https://www.vetmed.lmu.de/studiendekanat/de/studium/anrechnung-von-studienleistungen-quereinstieg/>

6. Perspektiven für den Tiermedizinernachwuchs

6.a) Welche zusätzlichen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Tierärztenachwuchs langfristig zu sichern (z. B. Stipendien, Praktika, Brückenprogramme)?

Im Jahr 2020 stellte das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ein auf fünf Säulen basierendes „**Zukunftskonzept Landtierärzte**“ öffentlich vor. Als Basis für weitere Planungen zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung von Nutztieren diente eine detaillierte Bedarfsanalyse (vgl. Antwort zu den Fragen 4 a und 4 b). Das Zukunftskonzept Landtierärzte ist nicht statisch. Auf dem Stand neuer Informationen werden auch andere als vor Jahren ins Auge gefasste Maßnahmen geprüft und vorbereitet, um bestehende tierärztliche Landpraxen zu erhalten und Tierärztinnen und Tierärzte für die Nutztierpraxis im ländlichen Raum zu gewinnen.

Der gemeinsam mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Tierärztlichen Fakultät der LMU München aufgesetzte „**Masterstudiengang Tiergesundheitsmanagement**“ für Tierärzte startete im Jahr 2021. Das StMUV förderte die Teilnahme geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten durch Stipendien. Gemäß der Förderrichtlinie Masterstudiengang Tiergesundheitsmanagement verpflichten sich Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger zu einer tierärztlichen Tätigkeit bei Nutztieren in Bayern nach Abschluss des Studiengangs.

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Tierärztinnen und Tierärzte – „Wer im Notfall in der Nacht ausrückt, muss auch davon leben können.“ – unterstützte Bayern die **Änderung der tierärztlichen Gebührenordnung** und wird sich weiter dafür einsetzen, dass tierärztliche Leistungen angemessen bezahlt werden.

In Projekten wurde vor Ort tätigen Nutztierpraktikerinnen und -praktikern (Hoftierärztinnen und Hoftierärzten) Unterstützung bei der Analyse grundlegender Tiergesundheitsprobleme in von ihnen betreuten Betrieben mit der **Möglichkeit der begleitenden Weiterqualifikation** in Fragen des Bestandsmanagements angeboten.

Unter dem Motto „**mehr Landtierarztpraxen durch attraktive Praxismodelle**“ werden Maßnahmen geprüft, mit denen die beruflichen Rahmenbedingungen für die Nutztierpraxis im ländlichen Raum verbessert werden können.

Parallel wurden im Schulterschluss von Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und StMUV die Weichen für die **Landtierarztquote** für den Zugang zum Tiermedizinstudium gestellt. Im Dezember 2024 hat der Landtag die erforderliche Gesetzesänderung beschlossen und bereits zum Wintersemester 2025/2026 konnten die ersten Studienplätze für Tiermedizin über die Landtierarztquote besetzt werden.

Des Weiteren wird – auch gemeinsam mit der LMU München – **Öffentlichkeitsarbeit** betrieben, um die Nutztier- und Landpraxis für Studienwillige und Studierende der Tiermedizin attraktiv zu machen. Ein Beispiel sind die sog. „VET Career Days“.

6.b) Gibt es Pläne, weitere Ausbildungsstätten für Tiermedizin in Bayern zu etablieren?

Nein.

6.c) Inwieweit werden bestehende Programme mit EU-Studierenden und Quereinsteigenden koordiniert, um Engpässe zu vermeiden?

Aufgrund fehlender Informationen zum Kontext kann diese Frage in der vorliegenden Form nicht beantwortet werden.

7. Landtierarztquote – Kapazität und Vergabe

7.a) Wie viele Studienplätze sind für die Landtierarztquote im Wintersemester 2025/2026 vorgesehen?

8,9 Prozent von 307, also 27 Studienanfängerplätze.

7.b) Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Landtierarztquote?

Die Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium der Tiermedizin über die Landtierarztquote sind § 14 und § 15 Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie Art. 27 bis Art. 30 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen zu entnehmen.

7.c) In welchem Umfang wird dadurch die Zahl der regulären Studienplätze für andere Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere Quereinsteigende aus dem EU-Ausland, reduziert?

Die „Zahl der regulären Studienplätze“ wird durch andere Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere Quereinsteigende aus dem EU-Ausland, nicht reduziert, sondern die vorhandene Gesamtkapazität wird gemäß § 6 HZV auf die Vorabquoten (20 Prozent aller Plätze) und das zentrale Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (80 Prozent aller Plätze) aufgeteilt (vgl. auch Antwort zu Frage 1 b).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.